

Regionaler Richtplan Abbau Deponie Transporte ADT

Behördenverbindliche Festlegungen mit Koordinationsblättern (Richtplantext)

Genehmigung



Der regionale Richtplan Abbau Deponie Transporte ADT besteht aus:

- **Behördenverbindliche Festlegungen mit Koordinationsblättern (Richtplantext)**
- Richtplankarte
- Erläuterungen
- Grundlagenbericht mit Standortblättern (bestehende Standorte / Standorteingaben)

Juni 2017

Impressum

Auftraggeberin

Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Holzikofenweg 22
Postfach
3001 Bern

Auftragnehmerin (Arbeitsgemeinschaft)

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

KELLERHALS + HÄFELI AG
Kapellenstrasse 22
3011 Bern

Bearbeitung

BHP Raumplan AG: Heinrich Hafner, Kaspar Reinhard, Reto Mohni
KELLERHALS + HÄFELI AG: Dieter Böhi

Fotografien

Micha Rechsteiner, 2013

1374_580_Festlegungen.docx

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Hinweise zum Gebrauch.....	5
Übergeordnete Festlegungen.....	6
Standortbezogene Koordinationsblätter.....	17
Genehmigungsvermerke	

Abkürzungsverzeichnis

AA	Abbau- und/oder Ablagerungszone
ADT	Abbau, Deponie und Transporte
AGI	Amt für Geoinformation
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BD	betriebswirtschaftliche Dimension
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BRPA	Bau- und Raumplanungsamt Kanton Freiburg
BVE	Bau-, Verkehrs und Energiedirektion
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
WaG	Bundesgesetz über den Wald
ERT	Entwicklungsraum Thun
FFF	Fruchtfolgeflächen
FS	Festsetzung
GIS	Geoinformationssystem
gR	grundeigentümergebunden gesicherte Reserven
hB	historischer Bedarf
ISD	Inertstoffdeponie
JRM	Jahresrichtmenge
KAWA	Amt für Wald
KRD	Regionaler Kies-, Recycling- und Deponieverband
KSE	Kantonaler Kies- und Betonverband
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWZ	Landwirtschaftszone
MD	marktwirtschaftliche Dimension
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
RD	räumliche Dimension
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RK	Regionalkonferenz
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
SAZ	Strategische Arbeitszone
SL+K	Bernische Stiftung Landschaft und Kies
s.b/b	Region seeland.biel/bienne
UD	umweltpolitische Dimension
UeO	Überbauungsordnung
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UZP	Übersichtszonenplan des Kantons Bern
VD	verfahrenspolitische Dimension
VO	Vororientierung
VRB	Verein Region Bern
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
WNI	Waldnaturinventar
ZE	Zwischenergebnis
ZPP	Zone mit Planungspflicht

Hinweise zum Gebrauch

<i>Formale Anforderungen Sachplan ADT</i>	Gemäss Handbuch zum kantonalen Sachplan Abbau Deponie Transporte ADT ¹ muss der regionale Richtplan ADT aus den vier Teilen Grundlagenbericht, Erläuterungen, Richtplantext und Richtplankarte bestehen.
<i>Aufbau Richtplan ADT RKBM</i>	<p>Der Richtplan ADT der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) hält sich weitgehend an diese Gliederung. Er umfasst folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Teil 1: Grundlagenbericht mit Standortblättern und Übersichtskarte der Abbau- und Ablagerungsstandorte (nicht verbindlich)• Teil 2: Erläuterungen (nicht verbindlich)• Teil 3: Behördenverbindliche Festlegungen mit standortbezogenen Koordinationsblättern (Richtplantext) und Richtplankarte (verbindlich)
<i>Grundlagenbericht</i>	<p>Der Grundlagenbericht bietet eine Übersicht über die planerische Ausgangslage der Region Bern-Mittelland im Bereich ADT vor Beginn der Revisionsarbeiten und er beschreibt die Standorteingaben 2013 der interessierten Unternehmungen. Zentraler Inhalt des Grundlagenberichts ist die Herleitung der regionalen Richtmengen und des regionalen Mengengerüsts.</p> <p>Der Grundlagenbericht dokumentiert die Herleitung der Grundlagendaten bis zur Vorprüfung und gewährleistet deren Nachvollziehbarkeit.²</p> <p>Die Standortblätter bieten sowohl für bestehende Standorte wie auch die für die Standorteingaben 2013 eine zusammenfassende individuelle Beschreibung der einzelnen Vorhaben nach einheitlichem Muster.</p>
<i>Erläuterungen</i>	<p>Der Erläuterungsbericht enthält eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus der Grundlagenphase und beschreibt den Planungsprozess. Der Fokus liegt auf der Erläuterung des Ver- und Entsorgungskonzepts und der darauf abgestützten standortbezogenen Interessenabwägung.</p>
<i>Behördenverbindliche Festlegungen</i>	<p>Das planungsrechtlich bindende Dokument des Richtplans ADT RKBM ist im Interesse der Benutzerfreundlichkeit bewusst sehr schlank gehalten. Es enthält die Quintessenz aus dem gesamten Planungsprozess und besteht praktisch nur noch aus den übergeordneten Festlegungen und den standortbezogenen Koordinationsblättern.</p> <p>Die Richtplankarte ist ebenfalls behördenverbindlich. Sie vermittelt eine räumliche Übersicht über sämtliche Standorte, welche im revidierten Richtplan ADT RKBM eine Rolle spielen und mit einem Koordinationsstand versehen sind.</p>
<i>Begriffe gemäss Abfallverordnung</i>	<p>Die im regionalen Richtplan ADT verwendeten Begriffe für Ablagerungsstandorte richten sich nach Anhang 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015: Aushubablagerung = Deponie Typ A ; Inertstoffdeponie = Deponie Typ B</p>
<i>Kubaturangaben</i>	<p>Sämtliche Kubaturangaben erfolgen in m³ fest. Angaben in m³ lose sind umgerechnet worden (Faktor 1.2 für Kies, Faktor 1.3 für Deponie- und Faktor 1.4 für Recyclingmaterial).</p>

¹ AGR (2012): Handbuch zum kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. Handbuch ADT. Bern. 34 S.

² In Absprache mit dem AGR wurde darauf verzichtet, den Grundlagenbericht aufgrund der Ergebnisse aus der kantonalen Vorprüfung zu aktualisieren.

Übergeordnete Festlegungen

Zielsetzung

Der regionale Richtplan ADT RKBM hat folgende Zielsetzungen:

- Sicherstellung ausreichender Kiesreserven und Ablagerungsmöglichkeiten für Aushub und Inertstoffe für die nächsten 35 Jahre
- Sicherstellung der Reserven für die nächsten 35 Jahre auf einem möglichst hohen Koordinationsstand
- Sicherstellung der langfristigen Reserven; Kanton, RKBM und Standortgemeinden sind gehalten, in den für Abbau und Ablagerung bezeichneten Gebieten nichts zu unternehmen, was der Richtplanung ADT zuwider laufen könnte.
- Rasche Beseitigung der bestehenden Entsorgungspässe bei der Ablagerung von Aushub
- Förderung des Wettbewerbs, indem mit einer öffentlichen Ausschreibung für Standorteingaben neuen Anbietern der Markteintritt ermöglicht wird
- Schonung von Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt bei der räumlichen Festlegung der Abbau- und Ablagerungsstandorte unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der kurzen Transportwege
- Aktualisierung und Harmonisierung der bestehenden teilregionalen Richtplanungen ADT (ehemalige Planungsregionen) durch eine inhaltlich umfassende und flächendeckende planerische Behandlung der Ver- und Entsorgungssituation; Zusammenführung der Ergebnisse in einem einzigen Richtplan ADT; Ablösung und Aufhebung der bestehenden teilregionalen Richtplanungen ADT
- Schaffung einer tragfähigen Basis für eine zielorientierte und stufengerechte Zusammenarbeit der Planungs- und Bewilligungsbehörden auf Stufe Gemeinde, Region und Kanton.

Regionale Richtmengen

Als Basis für das Mengengerüst legt die Region folgende Richtmengen fest:

- Kiesabbau: 900'000 m³/Jahr bzw. 31.5 Mio. m³/35 Jahre
- Aushub 2.3 m³/E/Jahr (gerundet) bzw. 900'000 m³/Jahr bzw. 31.5 Mio. m³/35 Jahre
- Inertstoffe: 0.5 m³/E/Jahr bzw. 200'000 m³/Jahr bzw. 7.0 Mio. m³/35 Jahre

E=Einwohnerzahl der RKBM (ca. 400'000)

Alle Angaben in m³ fest

Regionales Mengengerüst

Basierend auf den regionalen Richtmengen werden folgende Reserven gesichert:

- Kiesabbau: Bedarf 31.5 Mio. m³; gesicherte Reserven 32.2 Mio. m³; Überschuss 0.7 Mio. m³
- Aushub: Bedarf 31.5 Mio. m³; gesicherte Reserven 27.3 Mio. m³; Deckungslücke 4.2 Mio. m³
- Inertstoffe: Bedarf 7.0 Mio. m³; gesicherte Reserven 7.6 Mio. m³; Überschuss 0.6 Mio. m³

Alle Angaben in m³ fest und für den gesamten Planungshorizont von 35 Jahren

Planungsgrundsätze

Bei der standortbezogenen Interessenabwägung zur Schliessung der im Mengengerüst ausgewiesenen Deckungslücken handelt die Region nach folgenden fünf prioritären Planungsgrundsätzen:

- Prinzip der regionalen Selbstvorsorge
- Prinzip der kurzen Wege
- Konfliktarme Erschliessung
- Hohe Bodennutzungseffizienz
- Gleichbehandlung von bestehenden und neuen Standorten bei der Interessenabwägung

Die Planungsgrundsätze werden in den Erläuterungen näher beschrieben. Die Beschriebe sind für die konkrete Anwendung und Umsetzung der Planungsgrundsätze wegleitend.

Koordinationsstände

Die Region legt im Richtplan ADT diejenigen Standorte fest, welche Teil des Ver- und Entsorgungskonzepts sind und in dieser Funktion eine Rolle für die zukünftige Sicherung der Rohstoff- und Ablagerungsreserven übernehmen. Die Standorte sind auf der Richtplankarte lokalisiert.

Den auf der Richtplankarte bezeichneten Standorten werden unterschiedliche Koordinationsstände (Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung) zugeordnet. Der jeweilige Koordinationsstand ist im standortbezogenen Koordinationsblatt behördenverbindlich festgehalten.

Für die einzelnen Koordinationsstände gilt Folgendes:

Festsetzungen

- Die Festsetzung ist die höchste Koordinationsstufe. Bedarf, Standortgebundenheit, raumplanerische Abstimmung und Interessenabwägung auf Richtplanstufe gelten als nachgewiesen.
- Festgesetzte Standorte dienen der unmittelbaren Reservesicherung für die nächsten 35 Jahre. Sie müssen deshalb so rasch wie möglich mit den erforderlichen planungs- und bewilligungsrechtlichen Massnahmen für den Abbau bzw. die Ablagerung verfügbar gemacht werden.
- Bereits bestehende rechtskräftige Festsetzungen werden im Sinne der Planungssicherheit in den Richtplan ADT übernommen. Überschüssige Anteile, welche über den Planungshorizont von 35 Jahren hinausreichen, werden auf die nachfolgende Planungsperiode übertragen.
- Mit der Festsetzung eines Standorts erhalten Unternehmung und Standortgemeinde den Auftrag zur Aufnahme der konkreten Planungs- und Projektierungsarbeiten. Sofern in den standortbezogenen Koordinationsblättern nicht ausdrücklich anders erwähnt, erfolgt die Auslösung der Planungs- und Projektierungsarbeiten so rasch als möglich.
- Aufgrund der Mechanik des Sachplans ADT, der die standortbezogene Reservesicherung für einen zeitlich begrenzten Abschnitt (35 Jahre) aus der gesamten Bewirtschaftungszeit vorgibt, können sich abhängig von der aktuellen Ausgangslage für den gleichen Standort unterschiedliche Festsetzungen in Bezug auf die Kiesabbau- und die Auffüllmenge ergeben (die Angaben dazu finden sich jeweils auf dem Koordinationsblatt). In diesem Fall ist für die Nutzungsplanung die festgesetzte Kiesabbaumenge massgebend.

Zwischenergebnisse

- Standorte mit Zwischenergebnis dienen der längerfristigen Reservesicherung (ab 35 Jahren).¹
- Als Zwischenergebnis werden Standorte in den Richtplan ADT aufgenommen, bei welchen
 - die Kriterien für eine Festsetzung zwar erfüllt sind, die aber aufgrund der vom Mengengerüst vorgegeben Mengenbeschränkung nicht als Festsetzung berücksichtigt werden können.
 - die Überprüfung des Standortes ergeben hat, dass wesentliche raumwirksame Aspekte noch nicht befriedigend gelöst sind oder die politische Akzeptanz noch ungenügend ist.
 - die Überprüfung des Standortes ergeben hat, dass beim Nachweis der Eignungskriterien (Standortgebundenheit, hydrologische/hydrogeologische Eignung, privatrechtliche Sicherung) noch wesentlicher Abstimmungsbedarf besteht.
- Standorte mit Zwischenergebnis müssen zuerst in eine Festsetzung umgewandelt werden, bevor sie mit einer Nutzungsplanung grundeigentümergebunden gesichert und verfügbar gemacht werden können. Die auf dem standortbezogenen Koordinationsblatt enthaltenen Abstimmungsanweisungen sind für diesen Planungsschritt wegleitend.

¹ Bei Bedarf können Standorte mit Zwischenergebnis zur Deckung von Versorgungslücken auch bereits im Rahmen der laufenden Richtplanperiode aktiviert werden.

Vororientierungen

- Standorte mit Vororientierung haben den Charakter einer Voranmeldung und dienen der langfristigen Reservesicherung. Die Behörden sind verpflichtet, Standorte mit Vororientierung bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu beachten und nichts zu unternehmen, was eine spätere Realisierung erschwert oder verunmöglicht.

Standorte im Wald**Rodungsverbot**

Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) sind Rodungen verboten. Dies gilt sowohl für dauernde wie auch für vorübergehende Rodungen. Ausnahmegewilligungen dürfen von Gesetzes wegen nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Ausserdem muss die Standortgebundenheit nachgewiesen sein. Weiter müssen die Voraussetzungen der Raumplanung erfüllt sein und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Abbau- und Deponiestandorte im Wald möglich

Der kantonale Sachplan ADT (Kap. 42, Grundsätze für die Planung, Grundsatz 5) führt aus, dass Abbau- und Deponiestandorte im Wald unter folgenden Voraussetzungen möglich sind:

- expliziter Nachweis der Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG)
- ausreichende geologische und hydrogeologische Nachweise
- Beschränkung des Flächenbedarfs
- dauernde örtliche Gewährleistung der für den Menschen wichtigen Waldwirkungen (z.B. Naherholung, Schutzwirkung, Naturschutz)
- sorgfältige und nachvollziehbare Interessenabwägung

Nachweis der Standortgebundenheit für festgesetzte Standorte grundsätzlich erfüllt

Mit dem Erlass des regionalen Richtplans ADT und den darin als Festsetzung enthaltenen Erweiterungsgebieten bzw. neuen Standorten im Wald ist der Bedarfsnachweis grundsätzlich erbracht. Auch der Standort ist grundsätzlich akzeptiert und die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodung sind erfüllt.

Erst mit der Nutzungsplanung wird aber die Standortgebundenheit detailliert für alle Anlagenteile eines Projekts im Wald mit seinen Auswirkungen auf temporäre und definitive Rodungen aufgezeigt. Auch die weiteren Rodungsvoraussetzungen wie Umweltverträglichkeit, Belange des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, der Bodennutzungseffizienz, der waldschonend gestalteten Infrastruktur sowie der Ersatzleistungen für die Rodungen werden erst in der Nutzungsplanung erfüllt und nachgewiesen.

Standorte auf Fruchtfolgeflächen**Schutz der Fruchtfolgeflächen**

Die massgebenden Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) und übrigem Kulturland sind im kantonalen Baugesetz (Art. 8a und 8b) festgehalten.

FFF (bzw. übriges Kulturland) dürfen nur für bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, wenn der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF (bzw. übrigem Kulturland) nicht sinnvoll verwirklicht werden kann. Dazu ist zu prüfen, ob Standortalternativen bestehen.

Voraussetzungen zur Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen für festgesetzte Standorte erfüllt

Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans ADT wurden die Standortalternativen überprüft und eine sachbezogene Interessenabwägung durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Beanspruchung von FFF (bzw. übrigem Kulturland) sind somit erfüllt.

Keine Kompensation erforderlich

Gemäss Art. 8b Abs. 4 Baugesetz sind eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte FFF zu kompensieren. Von der Kompensationspflicht wird abgesehen, wenn die Beanspruchung von FFF für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist. Mit der Aufnahme der festgesetzten Vorhaben in den kantonalen Richtplan sind die Bedingungen erfüllt, damit die durch Abbau- und Deponievorhaben temporär beanspruchten FFF nicht kompensiert werden müssen.

Berücksichtigung der Umweltaspekte

Stellenwert

Die Berücksichtigung der Umweltanliegen hat bei der räumlichen Festlegung von Abbau- und Deponiestandorten in der dicht besiedelten Region Bern-Mittelland einen hohen Stellenwert. Eine wichtige Zielsetzung besteht in der möglichst weitgehenden Schonung von Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt mit einem besonderen Fokus auf kurzen Transportwegen.

Berücksichtigung von Ausschlussgebieten Natur und Landschaft

Im Rahmen einer ersten Prüfung der Standorteingaben wurden gemäss Grundsatz 3 des Sachplans ADT (Kap. 42, Grundsätze für die Planung) sämtliche für die Reservensicherung in Frage kommenden Standorte im Hinblick auf allfällige Ausschlussgebiete bezüglich Natur und Umwelt gefiltert. Die Region geht deshalb davon aus, dass jeder im Richtplan verbliebene Standort bei einer sorgfältigen Planung und allenfalls mit Ersatzmassnahmen in der Lage sein sollte, eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung zu bestehen.

Berücksichtigung der Umwelt in der Grundlagenphase

Bei der Erarbeitung der Standortblätter (Grundlagenbericht) wurde ein besonderes Augenmerk auf eine erste Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gelegt. Dabei wurde jeder Standort in Bezug auf wichtige Umweltaspekte wie Geologie, Hydrologie, Siedlung, Wald, Landwirtschaft, Gewässer, Lebensräume/Flora/Fauna und Landschaft/Erholung beurteilt und in einem separaten Zusatzblatt dokumentiert.

Stufengerechte Behandlung der Umweltaspekte im Rahmen der Nutzungsplanung

Eine weitergehende Abklärung der Umweltaspekte im Richtplan ADT ist aus Sicht der Region nicht stufengerecht. Es ist Sache der Unternehmung, der Standortgemeinde und der kantonalen Amtsstellen, die Umweltaspekte wie zum Beispiel nach NHG geschützte Naturelemente, Lärmschutz oder Bodenqualität im Rahmen der in der Nutzungsplanung zwingend vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung vertieft abzuklären und allfällige Massnahmen zur Minimierung der Auswirkungen festzulegen.

Reservestandorte

Der Richtplan ADT ist so konzipiert, dass die im Mengengerüst ausgewiesenen Deckungslücken weitgehend mit Festsetzungen „aufgefüllt“ werden können. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die eine oder andere Festsetzung nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht umgesetzt werden kann, weil das Vorhaben im Rahmen der Nutzungsplanung Verzögerungen erleidet oder scheitert. Die Region sorgt für diesen Fall vor, indem sie Reservestandorte bezeichnet, welche innert nützlicher Frist ersatzweise aktiviert werden können. Reservestandorte können grundsätzlich für alle drei Bereiche (Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe) ausgeschieden werden.

Reservestandorte figurieren zwar als Zwischenergebnis im Richtplan ADT, werden aber bei Bedarf nach Möglichkeit im geringfügigen Verfahren unkompliziert und rasch in eine Festsetzung aufgestuft.

Damit ein Reservestandort tatsächlich genutzt werden kann, muss er nach erfolgter Festsetzung im Richtplan noch ein ordentliches Planerlass- und Baubewilligungsverfahren durchlaufen. Diese nachgelagerte Phase der Nutzungsplanung nimmt viel Zeit in Anspruch, was dem Zweck des Reservestandorts widerspricht. Das Problem konnte im Rahmen der laufenden Richtplanrevision noch nicht zufriedenstellend geregelt werden. Der Kanton verpflichtet sich deshalb, gemeinsam mit der RKBM nach gangbaren Lösungen zu suchen (vgl. dazu Kap. 3.3 der Erläuterungen).

Die Region legt zum heutigen Zeitpunkt folgende Standorte als Reservestandorte fest:

- Standort Eichmatt (Gemeinde Jegenstorf, Koordinationsblatt Nr. 118, Ablagerung von Aushub)
- Standort Marizried (Gemeinde Neuenegg, Koordinationsblatt Nr. 119, Ablagerung von Aushub)
- Standort Bümberg, Sektor Ägelmoos (Gemeinde Oppligen, Koordinationsblatt Nr. 108, Ablagerung von Aushub)

Standortbezogene Abstimmung mit den Nachbarregionen und -kantonen

Die Region stimmt die Ver- und Entsorgungsfunktionen folgender Standorte bzw. Standorteingaben mit den betroffenen Nachbarregionen bzw. Nachbarkantonen ab:

Nachbarregionen

- Standorte mit regionsübergreifendem Versorgungsauftrag:
 - Standort "Region Emmental" (ohne Koordinationsblatt)
 - Standort Bümberg (Gemeinden Kiesen, Oppligen und Heimberg; Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Entwicklungsraum Thun; Koordinationsblatt Nr. 108)
- Standorte mit regions- bzw. kantonsübergreifendem Planungssperimeter:
 - Standort Hubel-Chrützfeld (Gemeinden Ferenbalm und Ulmiz FR; Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Seebezirk FR; Koordinationsblatt Nr. 102)
 - Standort Bümberg (Gemeinden Kiesen, Oppligen und Heimberg; Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Entwicklungsraum Thun; Koordinationsblatt Nr. 108)
 - Standort Silbersboden (Gemeinden Mattstetten, Bärswil und Hindelbank; Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Region Emmental; Koordinationsblatt Nr. 116)
 - Standort Obermoos (Gemeinden Deisswil, Münchenbuchsee und Rapperswil; Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Region seeland.biel/bienne; Koordinationsblatt Nr. 117)
- Standorte mit ausserregionalem Versorgungsauftrag:
 - Standort Hubel-Chrützfeld (Gemeinden Ferenbalm und Ulmiz FR; Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Region seeland.biel/bienne; Koordinationsblatt Nr. 102)
- Die Standorte Weid Lätti (Gemeinde Rapperswil; Region seeland.biel/bienne; Nr. 125) und Händbächli (Gemeinde Schüpfen, Region seeland.biel/bienne; Nr. 128) liegen ausserhalb des Perimeters der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und werden aufgrund der gesamtregional ausreichenden Reservesicherung im Richtplan ADT RKBM nicht berücksichtigt.

Nachbarkantone

Mit dem Standort Hubel-Chrützfeld (Gemeinden Ferenbalm BE und Ulmiz FR) figuriert im Richtplan ADT auch ein Standort mit kantonsübergreifendem Perimeter. Die Region beantragt, dass der Kanton Bern die planerische Weiterentwicklung dieses Standorts mit dem Kanton Freiburg abstimmt und das Vorhaben zu diesem Zweck in den kantonalen Richtplan integriert.

Aufgabenteilung

Im Rahmen der Bewirtschaftung und Umsetzung des Richtplans ADT gilt folgende Aufgabenteilung:

Kanton

- Der Kanton berücksichtigt die Inhalte des Richtplans ADT im Rahmen seiner kantonalen Planungen und seinen weiteren raumwirksamen Tätigkeiten.
- Der Kanton übernimmt Standorte mit Koordinationsstand Festsetzung oder Zwischenergebnis, welche Interessen der Nachbarkantone oder wichtige kantonale Interessen wie beispielsweise Wald- oder Fruchtfolgeflächen tangieren, in den kantonalen Richtplan.
- Der Kanton übernimmt gestützt auf die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) alle neuen Deponiestandorte mit Koordinationsstand Festsetzung oder Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan. Als Deponiestandorte gelten dabei sowohl Inertstoffdeponien als auch Standorte für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub.
- Der Kanton unterstützt die Region bei der Evaluation und Einführung eines zweckmässigen Verfahrens für eine möglichst unkomplizierte und schnelle Inwertsetzung der Reservestandorte.
- Der Kanton stellt im Rahmen seines gesamtkantonalen ADT-Controllings die Vergleichbarkeit der zukünftigen Entwicklung in der Region Bern-Mittelland mit den anderen bernischen Regionen sicher. Er nutzt die Erkenntnisse, welche bei der Erarbeitung des Mengengerüsts für den vorliegenden Richtplan ADT gewonnen werden konnten, für die Anpassung seiner Methodik bei der Erfassung der standortbezogenen Grundlagendaten.

Region

- Die Region kontrolliert regelmässig den Umsetzungsfortschritt des Richtplans ADT nach den Vorgaben des regionalen ADT-Controllings und ergreift gegebenenfalls zweckmässige Massnahmen.
- Die Region evaluiert und etabliert in Zusammenarbeit mit dem Kanton ein zweckmässiges Verfahren für eine möglichst unkomplizierte und schnelle Inwertsetzung der Reservestandorte.

Standortgemeinden

- Die Standortgemeinden verpflichten sich, für festgesetzte Standorte auf Antrag der Standortbetreiberin die Nutzungsplanung auszulösen und diese als verantwortliche Planungsbehörde konstruktiv zu begleiten. Wenn die Standortgemeinde gleichzeitig auch Eigentümerin eines Grundstücks innerhalb des festgesetzten Standortperimeters ist, verpflichtet sie weiter sich zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit der Absicht, das Grundstück für den geplanten Kiesabbau bzw. die geplanten Ablagerungsaktivitäten zur Verfügung zu stellen.
- Die Standortgemeinden beachten die spezifischen Abstimmungsanweisungen auf dem standortbezogenen Koordinationsblatt.
- Weiter verpflichten sich die Gemeinden, Standorte auf Stufe „Zwischenergebnis“ oder „Vororientierung“ bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu beachten und nichts zu unternehmen, was eine spätere Realisierung des Vorhabens erschwert oder verunmöglicht.

Unternehmungen

- Die Unternehmungen mit festgesetzten Standorten beantragen in Absprache mit den kantonalen, regionalen und lokalen Behörden die Auslösung der jeweiligen Nutzungsplanung. Der Zeitpunkt dafür wird nicht verbindlich festgelegt, soll aber grundsätzlich so rasch als möglich erfolgen.
- Bei der Erarbeitung der Nutzungsplanung arbeiten die Unternehmungen eng mit den lokalen Behörden und kantonalen Amtsstellen zusammen.
- Bei Standorten mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ ist grundsätzlich die betroffene Unternehmung für die Klärung der offenen Fragen und die planerische Weiterentwicklung zu einer Festsetzung verantwortlich. Die auf dem standortbezogenen Koordinationsblatt enthaltenen Abstimmungsanweisungen sind für diesen Planungsschritt massgebend.

Änderungen

Der regionale Richtplan ist auf 35 Jahre ausgelegt. Angesichts dieser für räumliche Planungen langfristigen Ausrichtung sind Änderungen wahrscheinlich. Dabei kann es sich um eine Überarbeitung, eine inhaltlich relevante Anpassung, eine geringfügige Änderung oder eine Aktualisierung des Richtplans handeln. Die Region legt den Umgang mit Änderungen wie folgt fest:

Gesamthafte Überprüfung

Eine gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls eine gesamthafte Überarbeitung des Richtplans ADT erfolgt frühestens nach 15 Jahren. Die gesamthafte Überarbeitung erfordert ein ordentliches Planerlassverfahren mit Mitwirkung, Vorprüfung, Beschluss durch die Regionalversammlung und Genehmigung durch den Kanton.

Anpassungen

Unter die Anpassungen fallen

- die Aufnahme neuer Vorhaben als Festsetzung oder Zwischenergebnis
- die Aufstufung des Koordinationsstandes von einem Zwischenergebnis zu einer Festsetzung, wenn es sich bei den vorgenommenen Klärungen um Aspekte handelt, die inhaltlich oder politisch noch nicht konsolidiert sind
- die Streichung von materiell relevanten Planinhalten

Anpassungen bedingen grundsätzlich den Nachweis, dass sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder gesamthafte eine bessere Lösung möglich ist. Wie bei der gesamthafte Überprüfung ist auch bei Anpassungen die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens erforderlich.

Geringfügige Änderungen

Unter die geringfügigen Änderungen fallen insbesondere

- die Aufstufung des Koordinationsstandes von einem Zwischenergebnis zu einer Festsetzung, wenn die zu treffenden Massnahmen und die damit verbundenen Bedingungen im Richtplan bereits klar geregelt und politisch weitgehend unbestritten sind
- geringfügige Anpassungen an den Perimetern der Abbau- und Ablagerungsstandorte

Geringfügige Änderungen bedürfen der Koordination mit der Standortgemeinde, aber keiner öffentlichen Mitwirkung. Sie werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft, von der Kommission Raumplanung RKBM beschlossen und durch den Kanton genehmigt.

Aktualisierungen

Als Aktualisierungen gelten Änderungen von nicht verbindlichen Richtplanteilen, welche nicht Gegenstand des formellen Beschlusses durch die Regionalversammlung waren (Grundlagenbericht, Erläuterungen). Aktualisierungen können ohne formelles Verfahren vorgenommen und durch die Kommission Raumplanung RKBM beschlossen werden.

Controlling

Umsetzung nicht garantiert

Ein wichtiger Grundsatz des regionalen Richtplans ADT besteht darin, dass die Sicherstellung der Reserven auf einem möglichst hohen Koordinationsstand erfolgt. Für die Bereiche „Kiesabbau“ und „Deponie von Inertstoffen“ werden die im Mengengerüst ausgewiesenen Deckungslücken vollständig mit Festsetzungen „aufgefüllt“. Für den Bereich „Ablagerung von Aushub“ müssen zur Abdeckung der erforderlichen Richtmenge noch weitere Standorte auf Stufe „Zwischenergebnis“ einbezogen werden.

Bis die im Richtplan ADT RKBM aufgeführten Standorte auch tatsächlich genutzt werden können, sind weitere Planungsschritte nötig. Standorte mit Koordinationsstand Vororientierung oder Zwischenergebnis müssen zuerst auf regionaler Ebene nach einem vorgegebenen Verfahren (vgl. vorhergehende Seite) zu einer Festsetzung aufgestuft werden. Ausserdem bedürfen sämtliche festgesetzten Standorte einer Nutzungsplanung.

Rollende Planung

Standortbezogene Richt- und Nutzungsplanungen sind immer mit einem gewissen Risiko verbunden. Es können planungstechnische, verfahrenstechnische oder planungspolitische Probleme auftreten, welche das eine oder andere Vorhaben verzögern oder gar zum Scheitern bringen. Damit die Region derartige Entwicklungen frühzeitig erkennt und rechtzeitig reagieren kann, führt sie regelmässig alle drei Jahre ein Controlling über den Stand der Umsetzung des Richtplans ADT durch (erstmalig 2020 auf Basis der Controlling-Daten 2014 – 2019). Dabei überprüft sie insbesondere:

- Die Verfügbarkeit der Reserven insbesondere für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub (Umfrage bei den Transportunternehmungen)
- das regionale Mengengerüst anhand der kantonalen Controlling-Daten
- die quantitative Entwicklung der grundeigentümerverbindlich gesicherten Reserven (Dynamik)
- die planerische Entwicklung an den Standorten mit Koordinationsstand „Festsetzung“ und „Zwischenergebnis“
- die Aufnahme neuer Standorte bzw. die Anpassung am Mengengerüst bestehender Standorte im Richtplan ADT. Die Region führt zu diesem Zweck eine separate Standortliste, in welcher die während der Richtplanperiode angemeldeten Änderungsanträge bis zum nächsten Controlling gesammelt werden.

Massnahmen

Um bei einem sich abzeichnenden Versorgungsengpass Gegensteuer geben zu können, ergreift die Region je nach Ergebnis des jeweiligen Dreijahres-Controllings zweckmässige Massnahmen, wie beispielsweise

- den Erlass einer regionalen Überbauungsordnung für Schlüsselstandorte
- die Aufstufung geeigneter Standorte vom Zwischenergebnis zur Festsetzung
- die Überprüfung von Standorten mit Koordinationsstand „Vororientierung“
- die Aufnahme neuer Standorte in den regionalen Richtplan ADT
- den Support von Gemeinden und Unternehmungen bei der Aufgleisung von Standortplanungen

Nachführung

Die standortbezogenen Änderungen, welche sich aus dem Dreijahres-Controlling ergeben, werden auf den entsprechenden Koordinationsblättern nachgeführt (z.B. neuer Koordinationsstand, neue Abstimmungsanweisungen, etc.) und mit dem dafür vorgesehenen Verfahren planungsrechtlich sichergestellt.

Standortbezogene Koordinationsblätter

Nr.	Standortname	Gemeinde/n
001	Ried	Kirchdorf
002	Rehhag	Bern, Köniz
003	Gummersloch	Köniz
004	Schwefelberg-Pochten	Rüscheegg
005	Milken	Schwarzenburg
101	Längeried	Bern
102	Hubel-Chrützfeld	Ferenbalm, (Ulmiz Kt. FR)
103	Grossacher	Ferenbalm, Wileroltigen
106	Türliacher	Jaberg, Kirchdorf
108	Bümberg	Kiesen, Oppligen, (Heimberg)
109	Thalgut	Gerzensee, Kirchdorf
110	Louelen	Köniz
111	Oberwangen	Bern, Köniz, Neueneegg
112	Chessiboden Süd / Dachseweid	Köniz, Neueneegg
114	Chratzmatt	Landiswil
115	Gridenbühl	Linden
116	Silbersboden	Mattstetten, Bäriswil, (Hindelbank)
117	Obermoos	Deisswil, Münchenbuchsee, (Rapperswil)
118	Eichmatt	Jegenstorf
119	Marizried	Neueneegg
120	Riedere Bramberg	Neueneegg
121	Stossesbode	Neueneegg
122	Bütschel	Oberbalm
123	Neumatt	Oppligen
124	Schönibühl	Oppligen
126	Oechtlen	Riggisberg
127	Bodenweid	Rubigen
129	Bubenloo	Urtenen-Schönbühl
130	Äspli	Wiggiswil
131	Bergacher	Mühleberg

30 Standorte

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 11. März bis 29. Mai 2015

Vorprüfung vom 29. März 2017

Beschlossen durch die Regionalversammlung am 22. Juni 2017

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den

Die Geschäftsführerin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

Mit der Genehmigung des Regionalen Richtplans Abbau, Deponie, Transporte ADT RKBM werden die folgenden teilregionalen Richtplanungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

- Schwarzwasser: Abbau- und Deponiekonzept (genehmigt am 4.4.1996)
- Kiesental: Abbau und Deponie (genehmigt am 10.9.2004)
- VRB: Abbau, Deponie, Transporte (genehmigt am 9.4.2008)
- Aaretal: Abbau und Deponie (genehmigt am 9.12.2008)